

Die Datenschutzordnung der DLRG e.V. wurde zur Kenntnis genommen. Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach § 42 BDSG mit Freiheitsstrafe und nach Art. 83 DS-GVO und § 43 BDSG mit Bußgeld geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar dieser Verpflichtung sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der §§ 42 und 43 BDSG, §§ 202a Abs. 1 und 303a Abs. 1 StGB, §§ 4 und 23 GeschGehG und Art. 83 DS-GVO habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Der Vorsitzende der Gliederung stimmt zu, dass das o.g. Mitglied einen Benutzer-Zugang für den „DLRG-Manager“ (SEWOBE-Vereinsverwaltung) erhält.

Ort, Datum

Unterschrift des Vorsitzenden

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses (März 2022)

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

§ 42 BDSG

(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche **personenbezogene Daten** einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) ¹Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. ²Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde. (...)

§ 43 BDSG

(1) **Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. entgegen § 30 Abs. 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
2. (...)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3)...

§ 202a Abs. 1 StGB

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu **Daten**, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

(2) Daten im Sinne des Abs. 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 303a Abs. 1 StGB

Wer rechtswidrig **Daten** (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft

§ 4 GeschGehG

(1) Ein **Geschäftsgeheimnis** darf nicht erlangt werden durch

1. unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder

2. jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheiten entspricht.

(2) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht nutzen oder offenlegen, wer

1. das Geschäftsgeheimnis durch eine eigene Handlung nach Abs. 1

a) Nummer 1 oder

b) Nummer 2

erlangt hat.

2. gegen eine Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt oder

3. gegen eine Verpflichtung verstößt, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen. ...

§ 23 GeschGehG

(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder

3. ...

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das er durch eine fremde Handlung nach Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erlangt hat.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. In den Fällen des Abs. 1 oder des Abs. 2 gewerbsmäßig handelt,

2. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 oder des Abs. 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder

3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 oder des Abs. 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6)...

(7) § 5 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend. Die §§ 30 und 31 des Strafgesetzbuchs gelten entsprechend, wenn der Täter zur Förderung des eignen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz handelt. (...)

Art. 83 DS-GVO

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 Buchst. a bis h und i verhängt. (...)

(3) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsdatenverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(4) Bei Verstößen gegen folgende Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 **Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR** oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist:

a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsdatenverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43; (...)

(5) Bei Verstößen gegen folgende Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 **Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR** oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist:

a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Art. 5, 6, 7 und 9;

b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Art. 12 bis 22;

c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Art. 12 bis 22;

d) die Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;

e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Art. 58 Abs. 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1.

(6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 58 Abs. 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist. (...)